



8. Juni 2022

Mitteilungsvorlage - M/0161/2022

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Sozialausschuss	28.06.2022	

Rechtskreiswechsel ukrainische Flüchtlinge ins SGB XII

Sachverhalt

Mit Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23.05.2021 (Verkündung am 27.05.2022) erfolgte der Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge vom Asylbewerberleistungsrecht auch zum Leistungsrecht des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) zum 01.06.2022 bzw. fortfolgend.

Überwiegend handelt es sich hier derzeit um Personen, die die Altersgrenze nach § 41 SGB XII (nach deutschen Rentenrecht) erfüllt haben. Bereits jetzt ist jedoch abzusehen, dass es nicht bei diesen Leistungsberechtigten bleiben wird, da der Bezug einer ukrainischen Altersrente schon ab dem 57. Lebensjahr möglich ist und dementsprechend weitere Personen aufgrund eines Altersrentenbezuges in das SGB XII wechseln. Hinzu kommen Kinder unter 15 Jahren, die aufgrund ihrer unterschiedlichsten Familienkonstellationen ebenfalls dem Leistungsrecht des SGB XII unterfallen (z. B. Enkelkinder bei den Großeltern).

Sukzessive werden perspektivisch zudem auch befristet bzw. dauerhaft erwerbsgeminderte Flüchtlinge folgen, da aufgrund der traumatischen Kriegserlebnisse von Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit bei einer derzeit nicht zu beziffernden Personenanzahl auszugehen sein dürfte. Erste Erstattungsanmeldungen des JC SLK hierzu liegen bereits vor.

Mit Stand 01.06.2022 lagen zunächst 20 Anträge auf Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt, 54 Anträge auf Grundsicherungsleistungen im Alter und 1 Antrag auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung zur Bescheidung im FD Soziales vor.

Mit dem Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge einher geht auch ein erhöhter Abrechnungsaufwand für Kosten der Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung (§ 264 SGB V), da die Zahl der nicht Versicherungspflichtigen sprunghaft ansteigt. Denn Leistungsberechtigte im Anwendungsbereich des SGB XII sind, anders als Leistungsberechtigte im SGB II, in der GKV nicht pflichtversichert (§ 5 Absatz 1 Nr. 2a SGB V). Auch der Zugang zur freiwilligen Versicherung nach § 9 SGB V ist ihnen nach der Neufassung von § 417 SGB V nicht möglich.

Die für die Gesundheitsleistungen entstehenden Kosten werden dem zuständigen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt und von diesem erstattet. Diese Erstattungszahlungen sind Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII. Sie gehen nicht in die Erstattungszahlungen des Bundes für das Vierte Kapitel des SGB XII ein.

Meyer
Fachbereichsleiterin